



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die souveräne Freiherrschaft Wolde.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

an der Schattenseite der Schatzkammerbänke alles Uebel ausmachen, das Minister und hohe Staatsbeamte treffen kann für Alles, was sie begehen und vergehen können, dann kann das Dogma der Ministerverantwortlichkeit getrost der Mythologie anheimfallen. „The days of impeachment are gone“ so lautet das Wort eines englischen Staatsmannes dieses Jahrhunderts für England. Wann werden die Tage für den deutschen Staat kommen?

D. M.

Die souveräne Freiherrschafft Wolde.

Italien hat seine Republik San-Marino, die Pyrenäen umschließen das freie Thal Andorra: daß auch in Deutschland und zwar in Norddeutschland bis in die neueste Zeit, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich ein ähnlicher Freistaat bestanden, dürfte nicht eben vielen Lesern dieser Blätter bekannt sein. An der Grenze des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des demminer Kreises der Provinz Pommern, zwei Meilen östlich von Stavenhagen, eine Meile südöstlich von Jvenack, liegt an der Straße von Stavenhagen nach Treptow das ritterschaftliche Gut Wolde, dessen staatsrechtliche Verhältnisse so eigenthümlicher Art sind, daß ein Vergleich mit den oben erwähnten kleinen Republiken nicht unberechtigt erscheint.

Wolde war im Mittelalter eine der größten und festesten Burgen Norddeutschlands und gehörte seit 1428 denen von Malzhan, wurde im Jahre 1491 aber zerstört. Damaliger Besitzer dieser Burg war Berend Malzhan, ein gewaltthätiger Mann, von seinen Zeitgenossen der böse Berend genannt. Ueber die Zerstörung der Burg Wolde berichtet der Chronist Rankow in seiner gemüthlichen Erzählungsweise Folgendes: „Als der Herzog Bogislaw von Pommern im Jahre 1490 Hochzeit hielt, war Berend Malzhan auch dabei anwesend, und wiewol der Herzog ihm von wegen seines Unfugs nicht gut war, so mochte er ihm in den Freuden doch nichts thun, sondern ermahnte ihn nur, er solle noch davon abstehen, oder er wollte ihm den Rathen einmal über dem Kopfe umkehren und ihm den Weg zum Lande hinaus weisen. Malzhan aber war halb spöttisch dabei, denn er hatte ein sehr festes Haus an der Grenze, der Wold genannt, das den mecklenburgischen Fürsten stets in die Augen gestochen. Darum, wie Herzog Bogislaw sagte, er wollte Malzhanen den Rathen umkehren, und Herzog Magnus von Mecklenburg dabei stand, griff dieser Bogislaw's Wort auf und sagte: „Schwager, das gilt eine Tonne Bier, wo Ihr das thut,“ und meinte es spöttisch und reizte den Herzog Bo-

gislaw dadurch noch mehr auf. Das verdroß diesen und er sagte: „es gilt eine Tonne Bier oder Goldes, — wird er es nicht lassen, so werde ich es thun.“ — Und hieran kehrte sich Malkan nichts, sondern versorgte sein Haus mit Büchsen und Pulver und fuhr in seinem Vornehmen gleich frech fort. Da konnte Herzog Bogislaw es nicht länger dulden und forderte die Stralsunder, Greifswalder, Anclamer und Stettiner auf und zog vor das Haus, und belagerte es im Jahre 1491, Mittwochs nach Bartolomäi, und beschoß es mit allen Kräften. Aber es waren die Mauern so stark und dick, daß Malkan nichts darnach fragte, sondern es tapfer hielt. Aber es wurde auf dem Schlosse versehen, wie sie in der Nacht die Büchsen laden wollten, daß das Pulver daselbst Feuer fing, und das halbe Schloß umkehrte, und wie das Malkan sah, und es in der Nacht war, kam er davon. Der Herzog aber ließ gegen das Schloß Sturm laufen, und gewann es, und ließ es darnach in den Grund brechen, welches denn die Herzoge von Mecklenburg gern sahen.“ — Der Haß dieser Herzoge und besonders des Herzogs Magnus gegen Berend Malkan hatte seinen guten Grund. Des Herzogs Erich von Pommern-Stettin Tochter, Sophia, war 1472 mit des Herzogs Friedrich von Mecklenburg zweitem Sohne Johann verlobt worden. Da aber dieser vor der Hochzeit im Sommer 1474 auf einer Reise nach dem gelobten Lande die er mit seinem jüngeren Bruder Magnus unternommen, starb, warb Magnus 1476 um die pommerische Sophia und wollte dieselbe, obgleich sie als vermittwete Braut das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, im October 1476, früher, als es dem Bruder derselben, dem jungen kriegslustigen Herzog Bogislaw von Pommern recht war, heimführen. Bogislaw trat mit Waffengewalt dazwischen und überfiel den Herzog Magnus, als dieser mit geladenen Wetzern und Freunden und vielem köstlichen Geräthe zur Hochzeit zog. Sämmtliche von dem Herzog Magnus zum Beilager bestimmten Kostbarkeiten, 4000 Gulden an Werth, wurden unweit Cumberow von Bogislaw's Lehnsmanne, Berend von Malkan auf Wolde, geraubt; Berend sah diese Summe zugleich als Schadloshaltung für das Lösegeld von 1800 Mark Lübisch an, mit welchen er kurz vorher seine Befreiung aus der Gefangenschaft des Herzogs Magnus hatte erkaufen müssen, nachdem er in einer Fehde wegen Penzin in dessen Gefangenschaft gerathen war. Diese Fehde wurde zwar am 25. Juni 1478 in der Zeit, da Herzog Magnus, nachdem der Widerspruch Bogislaw's beseitigt war, sich in Anclam mit Sophia von Pommern vermählte, gehoben und am 6. August 1479 durch einen Vergleich völlig beendigt; wir haben aber aus der Erzählung Ranzow's gesehen, daß Herzog Magnus dem „bösen Berend“ den Raubzug von 1476 nicht vergessen hatte. Wenn Ranzow dabei bemerkt, daß Wolde den mecklenburgischen Herzogen stets in die Augen gestoßen habe, so haben wir darin eine

Andeutung über den Ursprung der späteren mecklenburgisch-pommerschen Streitigkeiten wegen Wolde und der staatsrechtlich eigenthümlichen Stellung dieser Besitzung zu sehen.

Von den Malzkans kam Wolde in den Besitz der Familie Preen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts, nachdem die Herren Heinrich Magnus und Hugold Preen verstorben waren, setzten die Herzoge von Mecklenburg sich thatsächlich in den Besitz der von ihnen beanspruchten Lehnshoheit über Wolde, indem sie „Schlösser vor die Mühlen daselbst“ legten und sich von den dazugehörigen Leuten huldigen, auch Vorwerk und Antheil des gedachten Hugold Preen einnehmen ließen. Darüber kam es zu Weiterungen mit dem Herzoge von Stettin-Pommern, der die Lehnsherrlichkeit über Wolde bis dahin beansprucht hatte. Dieser Conflict, der einen ernstlichen Charakter anzunehmen drohte, wurde durch Vermittelung des von beiden streitenden Theilen angerufenen Herzogs Julius zu Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1600 durch einen Vertrag vom 26. Juli dahin beigelegt, daß das Vorgehen der mecklenburgischen Herzoge als ungeschehen angesehen und jedem Theile vorbehalten werden sollte, sein Recht auszuführen; bis nach ergangenem Urtheil aber sollte keiner der Streitenden wegen des alten Schlosses „Vorwerk, Städtlein und Mühlen zu Wolde“ zu Weiterungen Ursache geben oder mit Thätlichkeiten vorgehen. Weiter wurde vereinbart, daß inzwischen bei eintretenden Veränderungen in der Person des Lehnsmanneß dessen Nachfolger von beiden fürstlichen Häusern Pommern und Mecklenburg mit Wolde belehnt werden sollte. Der Streit wegen der Landeshoheit über Wolde hat den in diesem Vertrag vorgesehenen rechtlichen Austrag nicht gefunden. Die letzten Verhandlungen wurden, nachdem dieser Handel durch die inzwischen erfolgte Zugehörigkeit Pommerns zu Schweden unterbrochen gewesen zu sein scheint, im Jahre 1829 zwischen Preußen und Mecklenburg gepflogen. Diese Verhandlungen haben gleichfalls zu keinem Ergebniß geführt, so daß auch fernerhin beide Theile sich der Ausübung der Landeshoheit über Wolde enthielten.

Kann hiernach auch nicht von einer früheren Reichsunmittelbarkeit Wolde's die Rede sein (wie sie hie und da behauptet worden), da vielmehr bloß eine unausgeglichene Grenzstreitigkeit vorliegt, so hat Wolde doch bisher die Vortheile einer thatsächlichen Unabhängigkeit von beiden streitenden Landesherren genossen. Die Ausübung der Jurisdiction über Wolde hat dessen Besitzer dem ritterschaftlichen Patrimonialgericht zu Jvenack (in Mecklenburg) übertragen, und somit ist die großherzogliche Justizkanzlei zu Güstrow für die Proceße dortiger Einwohner in zweiter Instanz, sowie als exemptes Forum für Wolde competent; auch in kirchlicher Beziehung ist Wolde nach dem benachbarten mecklenburgischen Pastorat eingepfarrt, so daß es demzufolge im

gewöhnlichen Leben als mecklenburgischer Ort gilt. Aber Wolde zahlt keine Steuern, weder an Mecklenburg, noch an Preußen, und ist überhaupt von jeder staatlichen Einwirkung frei. Das galt bisher auch von der Militärrecrutirung. Die Einwohner von Wolde wurden weder in Preußen, noch in Mecklenburg zum Militärdienst herangezogen. Dieses eigenthümliche Privileg ist erst neuerdings durch die norddeutsche Bundesgesetzgebung aufgehoben worden. Diese verpflichtet jeden Norddeutschen zum Kriegsdienste, also auch die Einwohner von Wolde. Nach jüngst erfolgter Verständigung der mecklenburgischen Regierung mit dem königlich preussischen Gouvernement ist Wolde behufs der Heranziehung seiner Bewohner zum Militärdienste in der norddeutschen Bundesarmee vorläufig, und ohne daß dadurch dem gegenwärtigen Rechts- und Besitzstande nach irgend einer Seite hin präjudicirt worden wäre, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zugetheilt und für diesen Zweck dem Aushebungsbezirke Malchin beigelegt worden. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind nach einer Bekanntmachung des mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 7. Nov. 1868 die resp. Civilbehörden mit entsprechender Instruction versehen und insbesondere angewiesen worden, alle diejenigen Angehörigen des Ritterguts Wolde, welche zur Zeit der Publication der Verfassung des norddeutschen Bundes in militärpflichtigem Alter standen, resp. seit jener Zeit in das militärpflichtige Alter getreten sind, nachträglich heranzuziehen.

Wie die Militärfreiheit Wolde's mit der Einführung der bundesgesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht untergegangen, so wird auch die Steuerfreiheit dieses Orts verschwinden, sobald allgemeine directe Bundessteuern eingeführt werden. Eben weil Wolde niemals reichsunmittelbar oder gar ganz unabhängig von staatlicher Hoheit gewesen ist, sondern die Ausübung der Landeshoheit nur vertragsmäßig seit Jahrhunderten ruhte, mußte die staatliche Unterordnung dieses Orts sich bethätigen, sobald über die Territorialhoheit beider streitenden Landesherren eine höhere staatliche Autorität, die des norddeutschen Bundes, trat.

Jedenfalls ist das Beispiel Wolde's geeignet, diese Suprematie des Bundes über die Landeshoheit der einzelnen Bundesglieder, Preußen nicht ausgenommen, praktisch zu klarem Verständniß zu bringen. Bis zur Gründung des norddeutschen Bundes konnten die Landesherren von Mecklenburg und Preußen auf die Ausübung der Landeshoheit über Wolde pacificirend verzichten; den staatsrechtlichen Pflichten, die der norddeutsche Bund jedem einzelnen seiner Angehörigen auferlegt, kann Wolde sich aber nicht entziehen, es muß ihnen vielmehr gerecht werden — und weil der norddeutsche Bund keine unmittelbare Herrschaft über einzelne Gebiete, wie sie zu den Zeiten des deutschen Reichs bestand, kennt, mußte zwischen den streitenden Nachbarn

ein Abkommen getroffen werden, welches die Wahrnehmung der hoheitlichen Rechte des Bundes für Wolde auf einen von beiden (wie geschehen, auf Mecklenburg) übertrug.

Selbstverständlich wird Wolde dagegen auch Anspruch auf Genuß der aus der Zugehörigkeit zum norddeutschen Bunde entspringenden Rechte haben, namentlich auch auf Theilnahme an den Reichstagswahlen; jedenfalls dürfte die jetzige veränderte Lage zu einer endlichen Erledigung des Streits wegen der Landeshoheit den geeignetsten Anlaß bieten. Bis jetzt ist Wolde weder im preussischen Landtage vertreten gewesen, noch hat dessen Besitzer Sitz und Stimme auf dem mecklenburgischen Landtage gehabt. Seine Vertretung wird Wolde erforderlichen Falls direct beim Bundesrath und Reichstag zu suchen haben.

Aus dem Besitz der oben erwähnten Familie Preen gelangte Wolde in den der gräflich von Moltke'schen Familie, welche sich beim Verkaufe des Guts an den Grafen von Pleßen auf Ivenack die Grabcapelle reservirte. Jetziger Besitzer Wolde's ist der in Mecklenburg auch anderweitig begüterte Kammerherr von Fabrice.

Wolde hat eine Feldmark von 194,155 Quadratruthen (ca. 1645 magdeb. Morgen) und bildet einen lieblichen Landsitz mit ca. 200 Bewohnern, unter denen schon früher, ehe die Gewerbefreiheit für Mecklenburg auf das platte Land ausgedehnt wurde, ein Kaufmann und verschiedene Handwerker existirten. Der jetzige Besitzer hat einen ganz neuen Wirthschaftshof mit massiven Gebäuden, zugleich auch weitläufige Parks anlegen lassen. Das Schloß mit zwei an der Vorderseite vorspringenden Flügeln ist von schönem einfachem Stil. Die Rückseite desselben wird von dem Garten begrenzt, der hier zunächst in drei hohen Terrassen abwärts fällt und links vom Schlosse ein schönes Lindenparterre bildet, dann aber in die Parkanlagen übergeht. Eine steile Anhöhe mit dichtem Gebüsch bewachsen, der sogenannte Schloßberg, auf dem in neuerer Zeit eine Kirche in byzantinischem Stil erbaut wurde, ist von einem tiefen Graben und den Spuren eines Walles umgeben, der die Stelle der 1491 zerstörten Burg bezeichnet. — Wie damals der Herzog von Pommern den Troß des auf Wolde geseffenen Ritters gebrochen, so hat jetzt die von Preußen ausgegangene Begründung des norddeutschen Bundes der bisherigen „staatsrechtlichen Freiheit Wolde's“ ein Ende gemacht. Unter dem durchlauchtigsten Bundestage hätte auch diese „historisch-politische Individualität“ Aussicht gehabt, bis an das „Ende der Tage“ fortzubestehen.